

Haus- und Badeordnung für das Freibad Bosenheim

Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe GmbH Bad Kreuznach,
Kilianstraße 9, 55543 Bad Kreuznach

§ 1 Allgemeines

- 1.** Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- 2.** Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- 3.** Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 4.** Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5.** Der Aufenthalt bei Gewittern in/an den Becken, unter/neben Bäumen und im Duschbereich ist nicht gestattet.
- 6.** Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Das Benutzen von Wasserpfeifen ist verboten.
- 7.** Behälter aus Glas und Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
- 8.** Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

12. Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

Das Einlassende ist 1 Stunde vor Schließung des Bades. Die Becken sind spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Betriebsende zu verlassen. Spätestens bei Ablauf der festgesetzten Betriebszeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen.

2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet für:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer Erwachsenen Begleitperson erforderlich.

6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (Einzel-, Dauerkarte) sein. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Saisonkarten sind nicht übertragbar.

7. Die Bezahlung des Eintrittspreises erfolgt an der Kasse. Der gelöste Eintritt berechtigt zur Benutzung des Bades bzw. seiner besonderen Einrichtungen.

Der Einzeleintritt gilt nur am Lösungstag und verliert mit dem Verlassen des Bades seine Gültigkeit.

Saisonkarten sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Saisonkarten werden nicht zurückgenommen.

Beim Verlust von Schrankschlüsseln sind die von der Badgesellschaft festgesetzten Gebühren zu zahlen.

Von Badegästen, die die festgesetzten Benutzungsentgelte nicht oder nicht in voller Höhe bezahlt haben wird neben dem nicht bzw. zu wenig bezahlten Betrag ein Zuschlag erhoben, der von der Badgesellschaft festgesetzt wird.

§ 3 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keinerlei Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen. Die Badegäste können diese für den jeweiligen Benutzungstag, mit Pfand- oder mit eigenen Vorhängeschlössern verschließen.

§ 4 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
2. Kinder jeden Alters haben Badebekleidung zu tragen.
3. Die Badebekleidung darf in den Badebecken und im Kabinenbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 5 Badbenutzung

1. Der Badegast hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken zu duschen. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen.
2. Die Duschräume sind nur für den Zweck der Körperreinigung vorgesehen. Der sonstige nicht zweckgemäße Aufenthalt in den Duschräumen ist nicht gestattet.
3. In den Schwimm- und Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
4. Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden.
5. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B.: Schwimmflossen, Taucherbrillen, Bälle) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Bewegungsspiele und Sport – auch ohne Bälle und Geräte – sind nur auf den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
9. Das Planschbecken darf nur von Kindern im Alter bis zu 8 Jahren benutzt werden.

§ 6 Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
2. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinsschwimmen gilt auch die Haus- und Badeordnung mit gegeben falls gesonderter Vereinbarung.
3. Badbenutzer im Sinne des Abs.2 sind anderen Badbenutzern gegenüber nicht bevorrechtigt, das Freibad hat der Allgemeinheit zu dienen.
4. Die Zulassung geschlossener Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Badbenutzung werden durch den Betreiber allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
5. Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaige Anordnungen des Betreibers und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Bad Kreuznach, den 21.04.2023

Klaus Dieter Dreesbach
Geschäftsführer

Marcus Jakob-Korsch
Betriebsleiter Bäder

Andreas Barth & Thorsten Gaebel
Piscine Service Luxembourg S.à.r.l.